

177. 1178.
23. 22

Königl. May+ten

Satzung

Wegen unser Christlichen Religion
rechter übung und Conser-
vation.

Gemacht zu Stockholm den 25. Junij.
Anno 1655.



Gedruckt zu Kewal/durch Adolph Simon/Gymnasij
Buchdruckern/ Im W. D. E. B. Jahre.



Wir Carl Gustaff von Gottes
 Gnaden / der Schweden Gothen und
 Wenden König Großfürst in Finland/
 Hertzog in Estland / Carelen / Breh-
 men / Wehrden / Stettin Pommern /
 Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über
 Ingermanland und Wismar: Wie auch Pfaltzgraff
 am Rhein in Beyern / zu Süllich / Cleve und Bergen
 Hertzog. Thun hiermit kund / daß wiewohl unsere An-
 tecessoren, der Reiche Schweden Könige / aus der Gusta-
 vianischen Familie, nach dem Sie durch Gottes sonderbar-
 re Versehen und mildreiche Gnade / sampt rechtschaffenem
 Lehren mitarbeiten / und sämtlicher Stände Verlangen / hät-
 ten der Römischen Päbste präterdirte Jurisdiction und
 Macht / nebat dem von den Päbsten fingirten abergläub-
 schen Gottesdienste hier auß dem Reiche abgeschafft / und
 dahin gearbeitet / daß Gottes Wort rein und unverfälschet
 möchte gelehret werden / und die hochwürdigen Sacramen-
 ten zu ihrem rechten Gebrauch kommen / haben sich angelegen
 seyn lassen daß dieselbige Christliche Evangelische Lehre /
 möchte im Reiche Schweden und dessen zugehörigen Ländern
 und Provinzien, nach ihrer eigentlichen puritet / allein geleh-
 ret / geprediget und fortgestanzt: Dargegen aber alle an-
 dere Gottesdienste abgesteuert werden / zu dem Ende als bald
 im Anfang selbiger Reformation die unveränderte Aufsbur-
 gische Confession angenommen und sich zu derselben bekant
 Auch

1178.
 Auch die Gemeine Gottes in dem Vaterland und dem un-
 terliegenden Provinzien, bey selbiger Confession und der er-
 kändten Wahrheit zu erhalten / in gleichen der Gemeine fer-
 nere Erbauung / und für allem die Ehre Göttlichen Nah-
 mens / und Ihrer getreuen Untersassen Zeit- und Geisliche
 Wohlfart zu befördern / gewisse Satzungen gemacht / Con-
 cilium Upsaliense gehalten / die Academie daselbsten re-
 stauriret, und darzu Academien zu Aboo und Dörpt / ne-
 ben unterschiedlichen Gymnasien und Schulen gestiftet
 Das also die reine Evangelische Lehre ist durch Gottes
 Gnade und eine Christliche Vorsorge nicht allein über das
 ganze Reich Schweden und alle dem ein corporirte Pro-
 vincien, allein und ohne einiger irrenden Religions öffent-
 lichem Exercitio geprediget / und wieder etliche schwere An-
 stöße bishero in ihrer Rechten rein und Einigkeit erhalten wor-
 den / Gott aber hat auch zweiffels ohne in ansehung solcher
 Christlichen Thaten / denen Schwedischen Königen / beson-
 ders unserm höchstgeehrten respectivē Mutterbrudern und
 Frau Mutter / König Gustaff Adolph / dem andern und
 grossen / sampt Königin Christina Gnade und Kräfte gege-
 ben / andereder protestirenden Gemeinen / so außserhalb des
 Reichs wegen ihres freyen Gottesdienstes noch und zwang
 gelitten haben / zu protegiren und zu vertheidigen. Gleich-
 wol und weiln der Sathan immerdar und zu allen Zeiten /
 hat da Gottes Wort am besten wächset / sein Unkraut zu seyn
 gesucht / und Wir / unser Regiment antretende / von einem
 und andern / besonders aber der Clericey, vernehmen / das
 A ii nicht

371
nicht allein Secten und Lehren / die den Nahmen zwar von
Christen haben / sind aber weit von der Reinheit / welche die
rechte und wahre Lehre Christi und der Aposteln innehält /
haben wieder höchstgedacht der Könige in Schweden löb-
liche Satzungen und des Reichs allgemeine Statuten, an et-
lichen Orten im Reich angefangen ihnen Conventen und
übungen ihrer Religionen zu formiren, sondern auch / daß
Gott selbst / sampt sein heiliges Wort und unsere Christli-
cher Gottesdienst ist von etlichen verachtet und geschmehet
worden: Derwegen haben wir / betrachtende / das die
Licentz und Zulassung dergleichen irrenden Secten / und
Gottes selbst sampt seines heiligen Worts Verachtung /
pfeget nicht allein gefährliche Streiten in der Religion, ja
auch den höchst Verdammlichen Atheismus, sondern auch
allerley unverwindlichen Mißverstand und Irrung in dem
Regiment und Haushaltung von sich zeugen / endlich über
das ganze Land / Gottes Straff ziehende / denjenigen so sol-
chen irrenden Lehren und öffentlicher Gottlosigkeit beides
anhängen und befördern zum ewigen Verderben / gut be-
funden höchstgedachter unserer Antecessoren gemachte Ver-
ordnungen über unsere Religion und dero Gebrauch für uns
zunehmen / und dieselbige / der von uns in unserer Grönu-
ng außgesetzter Versicherung und izziger Zeit Beschaffenheit zu
vergleichen / machende in einer Conformiret von solchen al-
lein mit unserer geliebten Reichs Rätthe Rath / und in Krafft
dieses offenen Brieffes / darüber eine allgemeine und ewig
wärende Satzung wie folget:

I. Wie

179.
I.
Weir und alle unsere Vnterthanen / Geist- und
Weltliche / höhere und niedrigere / alte und junge / ha-
ben grosse Ursach Gott dafür zu danken / daß er uns
den rechten und einigen Weg zu unserer Seelen ewiger Sel-
igkeit hat entdeckt / und das ohne Menschen Satzung und
unserd dunteln Verstandes Ausforschung / Also und die-
weil Wir in unserer Grönuung vermittelst einer außgegebenen
Versicherung haben zugesagt und verheissen der Reiche
Schweden Stände bey ihrer Christlichen Religion zu hand-
ben und zu schützen / und alles / was dawider strebet oder den
Gottesdienst hindert / abzuschaffen: Derenthalben wol-
len wir hiermit alle der unsere Reiche Schweden Stände und
alle andere Vntersassen in denen uns unterliegenden Provin-
cien, Geist- und Weltliche / hohe und niedrige keinen außge-
nommen ernstlich vermahnet haben / daß sie sich zu unserer
hier im Reiche angenommenen und außgebreiteten Christlichen
Religion / Gottes unverfälschten Wort / und der hochwür-
digen Sacramenten wahren und rechtmessigen Gebrauch /
geründet in der heiligen Apostolischen und Prophetischen
Schrifft / und kürzlich verfasst in den dreien Symbolis,
Apostolico, Niceno und Athanasiano, sampt der unvere-
derren Augsburgischen Confession, Kaiser Carolo V.
Anno 1530. übergeben gänzlich wie dieselbe zu König
Gustaffs letzter / und König Johans (beider hochlöblicher
Gedächtniß) erster Regiments Zeit / in diesem Reich ist ge-
bräuchlich gewesen / und darnach in dem Absalischen Conci-
lio,

A ij

lio,

lio, Anno 1593. von seligen König Carl dem IX. unserm
höchstgeehrten Mutter Vater / des Reichs Rächter und
Ständen / so damahls waren versamlet gewesen / einhellig
lich ist beliebt / angenommen und beschloffen worden.

II.

Wir gebieten und befehlen darneben / daß keiner von den
Ständen / oder andere von unsern Untersassen und Ein-
wohnern hier in Schweden und dessen incorporirten Pro-
vincien, höhere oder niedrigerer einer oder mehre / sol einige an-
dere Religion / als obgedachte unsere wahre / entweder mit
anreizung oder bedrängung / anmühen oder gebieten / dar-
nach daß auch keiner / welcher Nation, Standes und gelegen-
heit / er auch sein kan / mag einigen andern Relions convent
und übung / als die obgedachte ist / in unserm Reich und dessen
unterliegenden Provinzien, halten und zulassen / und sollen
hiermit und in Krafft dieses offenen Brieffes / nicht allein al-
ler ungläubigen Gottesdienste / sondern auch Conventen
und übungen aller anderer Secten und Lehren / die Christen
heissen wollen / und sind doch theils von der allgemeinen
Christlichen Kirchen in den ersten vier Concilijs acumeni-
cis vor längst / als öffentliche Ketzer verdammet / theils dar-
nach von allen wahren Evangelischen Gemeinen / in der ob-
wehnten unveränderten Augsbürgischen Confession, und be-
sonders von unser Schwedischen Kirchen Anno 1593. in
dem Absalischen Concilio einhellig verworffen worden / als
die Papisische / Galvinsche / Wiedertäuferische / Phorina-
sche und andere / sie haben was Nahrung sie haben können /
hier im

hier im Reich und dessen incorporirten Provinzien, gantz
lich verboten sein.

III.

Da auch so were / daß einer oder mehre / so sich nicht be-
kennt zu der unveränderten Augsbürgischen Confession,
und sind also einer andern Religion / als welcher Wir und
unsere Unterthanen bepflichten / entweder schon hier im
Reich und dessen incorporirten Provinzien sich aufhielte
oder künftig hierzukommen möchte / es sey dem wegen einigen
Dienstes / absonderlich Kriegsdiensten / oder auch allhier
Kauffenschafft / Handel / Handwerk / oder andere Nah-
rungsmittel zu treiben und zugebrauchen / der oder dieselbi-
gen mögen zwar so lange sie geruhlich still und ohne ärgermiß
leben in selbigen Diensten verbleiben / sampt andere ihre rech-
messige Handtirungen in billiges für haben / ohn hinder und
moleit verrichten. Doch wann sie ihre devotion mit
bethen und singen halten wollen / sollen sie solches in ihren
Häusern und Logementen binnen verschlossener Thüren /
und für sich selbst allein / ohne einigen ärgermiß und angestel-
ter zusammenkünfte mit andern / thun und verrichten / also
daß niemant / weder ihrer noch anderer Religionen / viel
weniger jemand so unser Religion zugethan ist / es sey ihre
Dienstboten oder andere / darzulassen / ziehen oder zwingen /
sondern sie sollen fast mehr ihre Dienstboten / so unserer Reli-
gion sein / fleißig in die Kirche zu gehen vermahnen. Wird
es befunden / daß sie zusammen in stillheimlich oder öffent-
lich halten / oder jemand etlicher frembden und oben verbotenen
Religion

381 Religion Lehrens Reich ziehet / in ihren Häusern oder sonst
ihren Gottesdienst mit Predigen / der Sacramenten ad-
ministratation oder dergleichen Sachen zu pflege: Item
Kinder zu informiren, oder zu einiger anderer sothaner in-
tention, wie auch wenn er zum erstemahl damit betreten
wird / soler zum nechsten Hospital oder Armenhause einhun-
dertthaler Silbermünz oder mehr / nach dem Verbrechen
und der That beschaffenheit / Straffe geben. Wird er zum
anderemahl in selbiger That befunden / soler mit Gefängniß
gestraffet / und zum drittemahl / des Landes verwiesen
werden.

IV.

Was anbelangen thut frembder potentaten Gesand-
ten oder Residenten, so einer andern Religion seyn / und wer-
den hier eingesand / entweder zu einer Zeit allhier zu verblei-
ben / oder alsbald zurück zu reisen / können wir Ihnen zwar
Ihre Religionsübung gestatten / doch so / daß sie selbiges ihr
Religions Exercitium, und was dem anhengig ist / in ihren
Häusern und logementen für sich und ihre mitfolgende
Völcker und Diener allein halten und verrichten lassen / doch
so / daß ihre Priester mögen weder zu Hause in des Legaten
oder Residenten Logamente, viel weniger / außser der
frembden Ministorum Hause predigen / die Sacramenten
administriren / oder etwas anders dergleichen für andere
verrichten / welche nicht seyn von des Legaten und Residen-
ten sonderbaren Völkern. Es wird derowegen allen an-
dern / sie seyn auch welche sie wollen / hiermit ernstlich verbot

181.
ten / derselben frembden Gesandten und Residenten Gottes-
dienst zubesuchen und bezuwohnen / erstlich denen / so entwe-
der sind gleicher Religion / mit den Gesandten oder Residen-
ten / oder auch von einer andern Religion / alsz derselben / dazu
wir uns bekennen / und nicht in oberwehnten Gesandten oder
Residenten eigenem Dienst seyn / sondern wegen anderer Ur-
sachen hier im Reiche sich auffhalten: Darnach wird viel
mehr verbotten / daß diejenigen so unserm Gottesdienst bey-
pflichten / mögen ein solches frembdes Religions Exerci-
tium besuchen und demselben beywohnen. Auff daß aber der
Frembden Potentaten und Republicuen Ministri, so sich
in unserm Reiche und deme ein Corporirten Provincien sich
auffhalten / zeitlich wege dieser unserer gemachten disposition
informiret / Und also allem Unheil und Mißverständniß mö-
ge vorgebauet werden: Als sollen unsere Ober Stadthäl-
tere in Stockholm / wenn frembde Potentaten und Republi-
quen Gesandten und Residenten an diese Stadt gelangen /
wie auch unsere Gouverneurer und Stadthältere in andern
Ortern / daselbsten / obengedachte frembde Ministri sich zu
einer Zeit auffhalten / mit guter manier und gebürlicher Wei-
se / ihnen diese unsere Verordnung zuerkennen geben / mit ange-
hängter Contestation der guten Zuversicht / daß sie also ge-
niesende für sich und ihren Völkern obengedachter massen /
einen freyen und unwerhinderten Gottesdienst / im überigen
so viel ihnen zu thun zustehet / nichtes wieder unsere getroffene
Verordnung geschehen lassen. Unsere Oberstadthältere
Gouverneurer, Stadthältere / neben dem Predigampte sol-

B

len auch

181
Ist auch eine genaue Aufficht haben und stetige Vorsorge tragen/das was auff obenermeldter Weise/wegen der frembden Gesandten und Residenten Gottesdienst ist zugelassen und verordnet worden/gebühlicher massen möge in acht genommen und observiret werden/und was dawieder lauffet/frühzeitig zuerkennen geben.

V.

Solte sich auch begeben/das einer/er sey welcher Religion er wolle/oder zu sein pertendiret/möchte sich in unserm Reiche und deme unterliegenden Provincien finden lassen/der mit Worten oder Wercken/Gott sein Heil. Wort und unsern Christlichen Gottesdienst zu schmähen und lästern sich unterstünde/der selbe sol des wegen zu Rede und Antwort gefordert werden/und wo er wird befunden schuldig zu sein/alsdarnach Beschaffenheit des Verbrechens/vermöge des Gesetzes dafür hafften und leiden/wo aber kein gewisses Gesetz über solches Verbrechen gegeben were/sol die Sache unserm gnädigsten Aufschlag heimgeschoben werden; absonderlich aber sol der überzeuge so sich mit einer groben Blasphemie wider Gott vergriffen hat/nach vorhergehenden Urtheil erstlich von seinem Dienste cassiret/und darnach am Leben gestraffet werden.

VI.

Und aldiweilen dem Predigambte obliegt/das es seines theils des wegen Vorsorge trage/das die hier im Reiche angenommene/reine und allein seligmachende Lehre und

B ij

wahrer

182.
wahrer Gottesdienst/in unserm lieben Vaterlande und deme unterliegenden Provincien unturbieret und beständig möge erhalten werden: Als versehen wir uns zu unsern getreuen Untersassen des Geistl. Standes/als Bischöffen/Superintendenten und Consistoriis, das Sie/so viel an ihnen ist/keinen zu dem priesterlichen Ampte in den Städten oder zu Lande recommendiren oder befördern/auch nicht leidē setzen oder zu Schule Dienstē oder andern Lehr Amptern/und der Jugend oder Zuhörer information, es sey in Kinderschulen oder privat Häusern/so der obenermeldten unserer wahren Religion nicht beypflichtet. Ingleiche der nicht die Qualitäten und Bezeugniß seiner Gelahrtheit und bevor geführten Lebens habe/so zur Vollführung des vacirenden und geöffneten Dienstes billich erfodert wer. Darneben sollen die in Predig und Lehr Amptern seyn/so wohl die solche verrichten/öffentlich in den Kirchen Academien, Gymnasien und Schulen/als auch die Præceptores in Privat Häusern/ihre Zuhörer und anvertraute Jugend/höher und niedriger Standes/keinen außgenommen/vermahnen und halten/nicht allein wohl zu begreifen/verstehen und bescheid zu geben für unsere Kirchen Symbolis, Confession und doctrinâ Catecheticâ, mit den fürnambsten/und zu einem jeglichen Catechismus Stück dienlichen Schrift Sprüchen; Sondern auch mit Fleiß die Historien der Heil. Schrift lehren/und mit devotion und wüthen ihren Gottes Dienst/so wohl öffentl. mit der Gemeine Gottes/an den Tagen/da der Gottes Dienst gehalten wird/als in den privat Häusern/oder außser

ausserhalb zu Land und Wasser. Ferner / und da die Diener Gottes einen oder mehr von den Ausländischen / so hier im Reich und dessen unterliegenden Provinzien sind / entweder in unserm Dienst oder sonst / einer andern Religion zu seyn / als dero / so wir uns beynpflichten / befinden : So auch die weilen wir vermüthen / daß ein jedweder wohlbedachtsamer von solchen Frembden / wegen seiner Seelen Schligkeit Vorsorg und Eifer tragen und Lust haben werde die Mittel zugebrauchen / so Gott verliehen hat / zu der rechten Wissenschaft desselbigen ewigwehrenden guten zugelingen / sol Er so lang Er hier in unserm Lande sich auffhält unter den rechtschaffenen Christen / selbst begierig und umb seines eigenen besten willen / unserm Christ und öffentl. Gottes Dienst beyzuwohnen willig seyn / und ohne das gern mit Dienern Gottes Worts umbgehen und sie leiden : Deswegen wollen wir / daß ein jedweder Priester / so einen solchen Frembden / anderer Religion antreffen thut / mag nach seines Ampts Gelegenheit / es sey öffentlich in der Kirchen und an andern Orten / da der Gottes Dienst verrichtet wird / oder in den Häusern / auff alle thun und mögliche Weise / besonders aber vermittelst Christl. Unterweisungen und sanfftmäßigen Vermahnungen / suchen / dieselbigen / welche sie sehen irren / auff den rechten Weg und unsere Religion zu ziehen. Nach dem aber / die nun in der Welt schwebende Secten unterschiedlicher Art seyn / und die Leute / so darinnen informiret sind / ungleich gesinnet / Einer entweder auß seinen eingebildeten opinionen oder andern Ursachen / steiffer als der ander : Darumb können

183
nen die / so solche Leute irrender Religion antreffen / und werden befinden schläfferig zu seyn den rechten Grund der Wahrheit zu fassen / solches ihren Vorstehern zu entdecken / und Sie sämpthl. neben einem fleissigē Gebet zu Gott und einem einmütigen wohlbedachten Christlichen Rath / verobligiret seyn sich zu bekeiffigen / wie ein solcher Mensch zu dem rechten Erkänntnis Gottes müge kömnen gebracht werden. Und ob wol einer oder mehr / von der gleichen irrender Religion / sich nicht stracks bequemet / und hält sich gleichwohl still und ohne Argermüß / soll daß Predig. Ampt nicht desto weniger / vermittelst seiner Fürbitte zu Gott / und einer Christl. und gemachsamer information seiner Schuldigkeit nachkommen / und daß übrige in Gottes Hände befehlen.

Und wie eine genawer Aufsicht mit der Jugend auff Erziehung / information und peregrination in frembden Landen / trägt in der länge einen grossen Nutzen nach sich für die Gemeine Gottes und das weltliche Regiment / und dargegen wenn die Jugend ihren freyen willen / besonders im reisen und unter Böckern Irrender Religionen erlangt / lebet ohne Furcht und Respect zu Gott / ihrer Obrigkeit und dem Vaterland / pflegen sie in dergleichen Gelegenheiten giftige opinionen wegen der Religion einsaugen / und selbige unversehends mit sich Anheim ins Land bringen / ihnen und andern zum Schaden und Verderb / also und all dieweilen wir zwar gerne sehen möchten / daß unsere getreue Untersassen mögen

gen/einjedweder/nach seinem Stand/Mitteln/und Be'e-
genheit reisen und sich in fremden Landen versuchen/
und sich richteten nach dem so wir in den nechst vorherge-
henden sechs Puncten / über unsere Christliche Reli-
gions-übung zu Hause / Satzung gemacht haben: De-
renthalben wollen wir / was der Jugend peregrinatio-
nen betreffen thut / hiermit erslich was Anno 1601. deß-
wegen ist in dem Convent zu Drebroo Constituiret wor-
den/wiederholet/und darneben gnädigst / alle unsere ge-
treue Untersassen höhern und niedrigern Standes / ket-
nen außgenommen / vermahnet haben / absonderlich die
Eltern/ oder die in der Eltern stelle stehen/und ihre Söh-
oder Verwandten in frembde Länder senden wollen/oder
auch wann jemand zu seinen mündigen Jahren gekom-
men wäre / und sich eine solche Reise fürnehmen wolte/
daß sie am ersten und voraus / solche Vorsorge tragen/
für derer Seelenseligigkeit / so da reisen wollen/daß sie
vorgewissert seyn/daß der so sich in frembde Länder bege-
ben wil/nicht allein kan und weiß für unsere Christliche
Religion / und was darzu gehöret / bescheid zu geben/
sondern auch ist unterrichtet wegen der Constitutionen,
Conclusionen und Satzungen/ so zu rechter übung unser
Christlichen Religion gemacht sindt / und von einem
jedwedern müssen observiret werden / darneben betrach-
tende/ ober/der da reisen will/ hat nach seinem vitæ gene-
re und Stande zu Hause in dem Vaterland recht seine
Studien und fürhaben beobachtet und angestellet / und
darin

darinnen einen gefährlichen progres gethan / daß er mit 184.
nutzen in frembde Länder reisen könne/darnach auch / ob-
er Mittel und Kräfte hat seine gute intention zu vollfüh-
ren/ daß er weder auß Unverstand in der Religion und
andern Sachen/nach auß mangel an Mitteln / wird ver-
ursachet frembde verdächtige Orter entweder zu Studi-
ren/oder auch auß Hülff und beystand seinen scopum zu
getrieffen zu suchen. Die von unseren Untersassen/so umb
allerley Ursachen willen / sich in frembden Landen auff-
halten/sollen auch vermahnet seyn / daß sie allezeit und
allerwegen haben Gott und sein heiliges Wort / sampt
dieser gemachte Satzung für Augen/und darneben/nicht
allein für frembden Gottesdiensten sich hüten / sondern
auch / so viel möglich ist/ derer Conversation, so darmit
umgehen / sie von unser Christlichen Religion / zu an-
dern irrenden Secten zu ziehen/meiden. Wir gebiethen
derentwegen hiermit allen der Reiche Schweden und
dessen unterliegenden Pronvincien Stände unnd Ein-
wohner / höhern und niedrige / Geist- und Weltliche/
daß sie sich reguliren und richten nach diesem unserm Con-
stituirtem Willen ; Insonderheit aber Befehlen Wir
unsern Untersassen Geistli. Standes / als den Bischöf-
fen/Superintendenten und Consistorieu, daß sie / sich der
Pflicht erinnernde / so sie Gott und uns mit verbunden
seyn / für die Heerde zu wachen / über welche GOTT sie
zu Wächter gesetzt hat / allen mäg- und gebühlichen
Fleiß / und Christliche Vorsorge anwenden / das alles /
was

781 was droben von uns ist Constituiret und befohlen worden / möge so weit es ihnen zustehet / Effectuiret und ins Werck gerichtet werden / und da jemand sich unterstehen wolte / wieder unsere oberwehnte Verordnung zu thun / das solches mag bey zeiten gehemmet abgeschaffet / und eher es weiter einreisset / und die überhand nimpt / wirklich gehindert werden. Wie Wir auch htermit Befehlen unsern General-Gouverneuren, Stadthaltern / Landpflegern / Befehlhabern und Magistraten auff dem Lande und in den Städten / daß wo sie entweder selbst / und durch die Ihrigen / oder von dem Geistlichen Stande möchten vernehmen etwas zu passiren / welches lauffet und strebet wieder diese unsere gemachte Ernste Satzung / sollen sie den Bischöffen / Superintendenten, Consistorien und denen vom Predigamt die Hand reichen / das alle vollführen und nachkommen / was das Schwedische Gesetz / und diese unsere Satzung innehält und ihnen auferleget / keinem gestattende darwieder zu thun / wofern sie selbst nicht wollen zu der Sachen antworten. Da ein jedweder weiß sich vollentömlich nach zu richten / zu mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unter geschrieben / und unserm Secret bekräftiget / Gegeben auff unserm Königl. Residentz Schloß Stockholm / den 25. Junii Anno 1655. Carl Gustaff.

L. S.

Kongl. Day: 24

183.

23



S A D S A /

Om Wär Christelige Religions rätta öffning
och Conservation.

Gjord i Stockholm / then 25 Junij, Anno M. DC. LV.



Tryckt hoos Henrich Keyser.